

Vorab per TELEFAX Nr. 01/50165-2693

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

G.-Zl.: KR-2015-27285/Dr.Ob/ss Bei Rückfragen Dr. Oberlechner Klappe 1800^{Innsbruck,} 13.11.2015
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Betrifft: Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH und der
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria);
Streitbeilegungsverfahren gem. § 122 Abs. 1 TKG 2003

Bezug: Zuständiger Referent: Daniela Zimmer

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol gibt hinsichtlich der öffentlichen Konsultation zum Streitbeilegungsverfahren gemäß § 122 Abs. 1 TKG 2003 folgende Stellungnahme ab:

Abschnitt I: Das Schlichtungsverfahren:

Zu Punkt 2.b) ist auszuführen, dass die Klarstellung, dass „auf schriftlichem Weg“ auch eine Intervention per Fax, Mail, Webformular udgl. ausreicht, grundsätzlich zu befürworten ist. Die geplanten Neuregelungen beinhalten auch, dass die Einspruchsfrist von 3 Monaten lediglich als Empfehlung ausgesprochen wird. Zu kritisieren ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass bei Nichteinhalten dieser Empfehlung in den Verfahrensrichtlinien vorgesehen wird, dass der Betreiber zur Übermittlung einer schriftlichen Antwort nur dann verpflichtet ist, wenn der Einspruch innerhalb einer Frist von 3 Monaten erfolgt. Anzuregen wäre, dass der Betreiber jedenfalls, somit auch nach Ablauf der 3 Monatsfrist, auf eine Beschwerde antworten muss.

Die Verlängerung der Einspruchsfrist nach Ablehnung einer Beschwerde bzw. eines Rechnungseinspruchs durch den Betreiber von (bisher) einem Monat auf nunmehr ein Jahr hinsichtlich eines möglichen Antrages bei der Schlichtungsstelle ist zu

begrüßen. In diesem Zusammenhang wäre jedoch zu fordern, dass die Jahresfrist nicht bereits mit dem Zeitpunkt, mit dem die Beschwerde beim Betreiber einlangt, sondern erst ab dem Zeitpunkt, an dem die Antwort des Betreibers auf die Beschwerde bzw. auf den Rechnungseinspruch einlangt, laufen soll. Die Verkürzung der Frist für die Zulassung eines Schlichtungsverfahrens für den Fall, dass der Betreiber innerhalb einer bestimmten Frist keine schriftliche Antwort auf den Rechnungseinspruch bzw. eine Beschwerde übermittelt (nunmehr 4 Wochen statt bisher 6 Wochen) ist zu begrüßen. Jedenfalls vorzusehen ist jedoch eine Verpflichtung des Betreibers über die Möglichkeit ein Schlichtungsverfahren einzuleiten, andernfalls der Fristenlauf gehemmt sein muss. Ebenso ist die Formulierung „kann für zulässig erklären“ durch die Formulierung „hat für zulässig zu erklären“ zu ersetzen. Es soll nicht im Ermessensspielraum der Schlichtungsstelle liegen, ein Verfahren einzuleiten oder nicht.

Hinsichtlich der in Punkt 2.e) vorgesehenen Nachfrist ist unklar, mit welchem Zeitraum die Nachfrist zur Verbesserung angesetzt werden kann. Da eine einmalige Nachfrist vorgesehen ist, ist die Frist entsprechend großzügig zu setzen. Weiters ist in Fällen, in denen der Zustelladressat von der Nachfristsetzung keine Kenntnis erlangen konnte (z.B. Urlaub oder längerer Krankenhausaufenthalt) jedenfalls eine weitere Nachfrist einzuräumen bzw. eine derartige Möglichkeit in den Verfahrensrichtlinien vorzusehen.

Die Regelung in Punkt 3.c), dass keine Möglichkeit bestehen soll ein Schlichtungsverfahren einzuleiten, wenn der Streitwert weniger als € 20,-- inkl. Ust. beträgt (außer der Streitgegenstand hat eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung), war bereits bei den bisherigen Verfahrensrichtlinien sehr kritisch zu sehen bzw. abzulehnen. Insbesondere ist auch unklar, wann ein Streitgegenstand eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat bzw. wer (wohl regelmäßig die Regulierungsbehörde) dann eine derartige Einschätzung vornimmt, die von keiner weiteren Instanz (objektiv) überprüft werden kann.

Sehr kritisch zu sehen ist auch die Bestimmung in Punkt 3.f), da diesbezüglich ein großer Interpretationsspielraum bzw. Unklarheiten im Einzelfall bestehen. Der Punkt 3.f) wäre daher zu streichen.

Punkt 5.c) in den Verfahrensrichtlinien („Schnellverfahren“ bei einem Streitwert von € 20,-- bis € 150,--) ist sehr kritisch zu betrachten bzw. abzulehnen, da gerade bei einem Streitwert bis zu € 150,-- zahlreiche Beschwerdefälle aus der Beratungspraxis bekannt sind. Daher sollte gerade auch bei diesen Streitwerten eine entsprechende inhaltliche Überprüfung seitens der Regulierungsbehörde ermöglicht werden.

Zu Punkt 6. der vorgelegten Verfahrensrichtlinien ist anzumerken, dass die 90 Tages-Frist (im Verhältnis zur bisherigen Frist von 6 Monaten) positiv zu sehen ist. Die Möglichkeit, bei „hochkomplexen“ Streitigkeiten die Frist zu verlängern, birgt jedoch die Gefahr, dass vorab zu ermitteln ist, ob es sich um eine hochkomplexe Streitigkeit handelt oder nicht. Des Weiteren ist keine absolute Frist zur Verfahrenserledigung vorgesehen, was auch dazu führen könnte, dass ein Schlichtungsverfahren jahrelang anhängig ist. Daher wäre zumindest eine absolute (längste) Frist zur Verfahrenserledigung vorzusehen.

Die in Punkt 8. vorgesehene (absolute) Frist von 14 Kalendertagen ist zu kurz bemessen und wäre nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

auf zumindest 21 Kalendertage zu erweitern. Dies insbesondere, da nach den vorgesehenen Verfahrensrichtlinien diese Frist im Einzelfall sogar noch verkürzt werden kann. Es wäre auch vorzusehen, dass diese (Mindest-)Frist von 21 Tagen über- aber nicht unterschritten werden darf.

Abschnitt II: Der Aufschieb der Fälligkeit:

Diesbezüglich wird angeregt, dass in den Verfahrensrichtlinien vorzusehen wäre, dass bei einem Schlichtungsantrag an die Regulierungsbehörde jedenfalls und immer ein Aufschieb der Fälligkeit gegeben ist, dies unabhängig davon, ob der Abschnitt des Verfahrensformulars „Aufschieb der Fälligkeit“ vollständig und richtig ausgefüllt ist. In der Praxis ist nämlich immer wieder festzustellen, dass betroffene Konsumenten mit entsprechenden Formularen teilweise „überfordert“ sind und es daher immer wieder dazu kommt, dass bestimmte Abschnitte (irrtümlicherweise) nicht ausgefüllt sind. Der Aufschieb der Fälligkeit sollte jedenfalls auch bereits mit der Beantragung eines Schlichtungsverfahrens und nicht erst mit Bestätigung durch die Schlichtungsstelle (Punkt 11) eintreten.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht um Berücksichtigung der obig ausgeführten Anmerkungen.

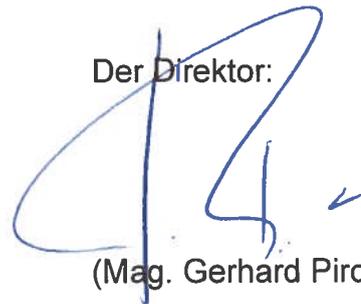
Mit freundlichen Grüßen!

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)